



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 11/2005

09.08.2005

11. Jahrgang

INHALT		Seite
40/2005	Satzung der Stadt Rietberg über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 211.5 „Esphorst-West-Erweiterung“ - 2. Änderung - im Ortsteil Mastholte vom 04.08.2005	52
41/2005	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18.09.2005	55
42/2005	Betriebssatzung des Abwasserbetriebes der Stadt Rietberg vom 13.07.05	56

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Rietberg und der Volksbanken

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-427

40/2005

Satzung der Stadt Rietberg über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 211.5 „Esphorst-West-Erweiterung“ - 2. Änderung - im Ortsteil Mastholte vom 04.08.2005

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666 / SGV.NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung wurde per Dringlichkeitsentscheidung am 04.08.2005 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen und hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht:

§ 1

Durch Dringlichkeitsentscheidung vom 03.08.2005 wurde beschlossen, für das im § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan

- Nr. 211.5 „Esphorst-West-Erweiterung“ – 2. Änderung - im Ortsteil Mastholte

mit zukünftigen Festsetzungen des § 30 Abs. 1 BauGB aufzustellen. Zur Sicherung der damit verfolgten städtebaulichen Planungen und Zielen der Stadt Rietberg wird diese Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das in dem nachstehenden Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet und ist mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes

- Nr. 211.5 „Esphorst-West-Erweiterung“ – 2. Änderung - im Ortsteil Mastholte

identisch (siehe beigefügter Lageplan).

§ 3

1. Gemäß § 14 Abs. 1 BauGB sind folgende Veränderungen unzulässig:
 - 1.1 Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - 1.2 erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden (§ 14 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

3. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorgaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

§ 4

Diese Veränderungssperre tritt gemäß § 16 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise zur „Entschädigung bei Veränderungssperre“ gem. §§ 18 und 44 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns an oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus an, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches findet § 44 Abs. 4 BauGB mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschensfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt (§ 18 Abs. 3 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich,

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rietberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

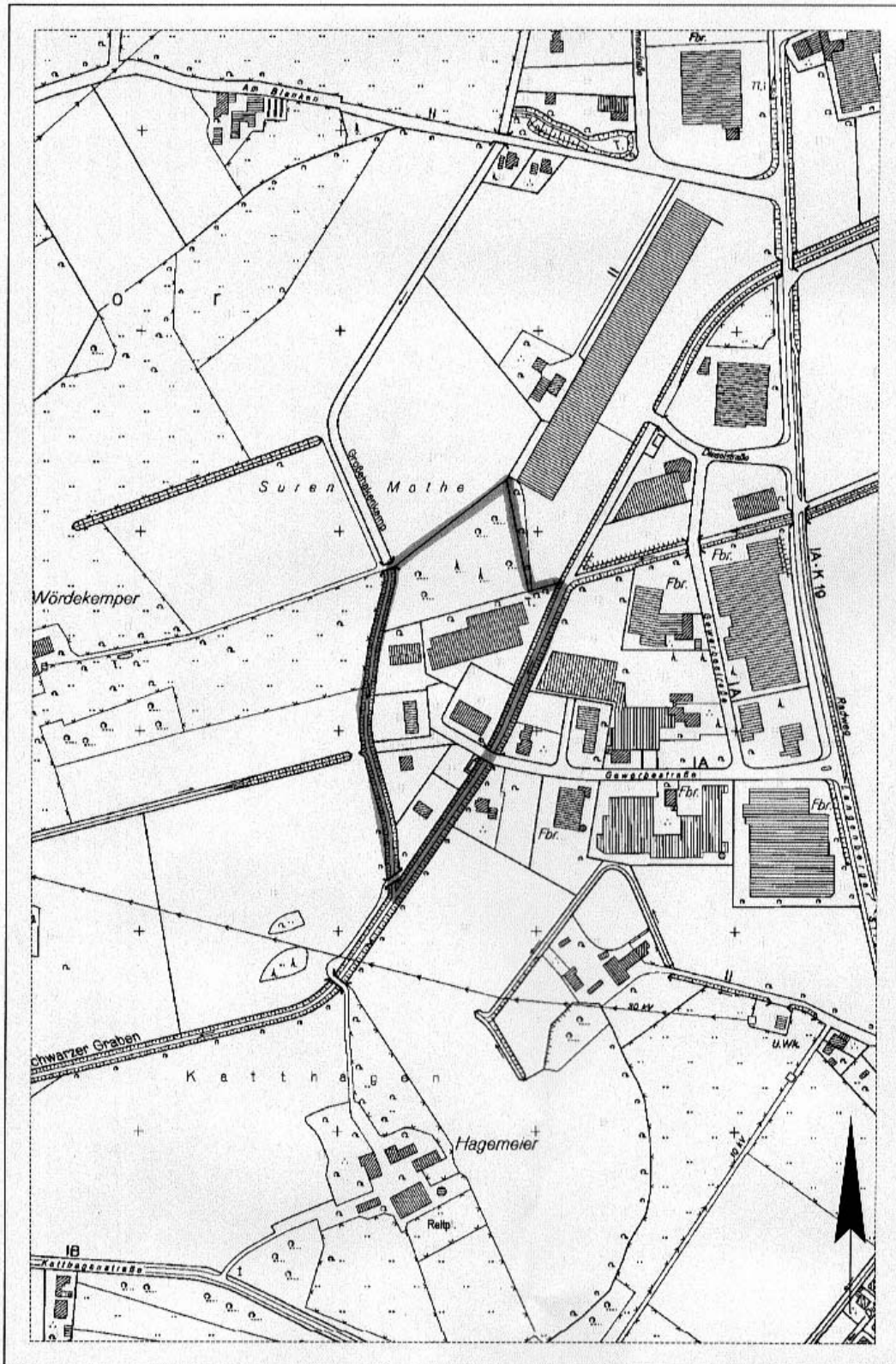
Ferner wird gem. § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 04.08.2005

KUPER
Bürgermeister



41/2005

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18.09.2005

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Rietberg wird in der Zeit vom 29.08. – 02.09.2005 während der folgenden Öffnungszeiten

Montag, den 29.08.2005	von 8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag, den 30.08.2005	von 8.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch, den 31.08.2005	von 8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag, den 01.09.2005	von 8.00 – 18.00 Uhr
Freitag, den 02.09.2005	von 8.00 – 13.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude Rügenstraße 1, Bürgerbüro, 33397 Rietberg, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Melderecht eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von Mitarbeitern der Stadt Rietberg bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am **02.09.2005**, bis 13.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Rietberg (Abt. 10/Wahlen), Rügenstr. 1, 33397 Rietberg, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **28.08.2005** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 132 Gütersloh durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
- b) wenn er seine Wohnung ab dem 15.08.2005 in einen anderen Wahlbezirk
 - innerhalb der Gemeinde,
 - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist,

verlegt.

- c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 Bundeswahlordnung (bis zum 28.08.2005) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 Bundeswahlordnung (bis zum 02.09.2005) versäumt hat.
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **16.09.2005, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Rietberg (Abteilung 10/Wahlen) mündlich, schriftlich oder durch E-mail beantragt werden. Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Im Falle einer nachweislich plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlschein nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Stadt Rietberg auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Rietberg, den 03.08.2005
i. V.

Nowak
Beigeordneter

42/2005
Betriebssatzung
des Abwasserbetriebes der Stadt Rietberg
vom 13.07.05

Auf Grund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV.NRW S. 644) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV.NRW S. 644) hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 30.06.2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

- Gegenstand des Eigenbetriebes -

Die öffentliche Einrichtung "Abwasserbeseitigung Rietberg" wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung gemäß § 107 Abs. 2 Nr. 4 GO NW errichtet und entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

- (1) Zweck des Eigenbetriebes ist die Erfüllung der der Stadt Rietberg nach dem Landeswassergesetz obliegenden Pflicht zur Abwasserbeseitigung. Die Abwasserbeseitigung umfasst insbesondere die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwasser einschließlich der Klärschlammabeseitigung sowie die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen.

§ 2

- Name des Eigenbetriebes -

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Abwasserbetrieb der Stadt Rietberg".

§ 3

- Betriebsleitung -

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes bestellt der Rat der Stadt Rietberg einen Betriebsleiter und einen stellvertretenden Betriebsleiter.

- (2) **Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.**

- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

§ 4

- Betriebsausschuss -

- (1) **Die Anzahl der Mitglieder des Betriebsausschusses wird vom Rat der Stadt Rietberg durch Beschluss festgelegt.**

- (2) **Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil. Die Teilnahme weiterer Bediensteter der Stadtverwaltung an den Sitzungen des Betriebsausschusses ergibt sich aus den anfallenden Beratungspunkten. Die Betriebsleitung entscheidet hierüber von Fall zu Fall.**

§ 5

- Aufgaben des Betriebsausschusses -

- (1) **Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Rietberg ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:**

- a) Vergabe von Aufträgen nach VOB/VOL im Rahmen der Haushaltsmittel, soweit sie im Einzelfall 50.000,00 EUR überschreiten,
- b) Zustimmung zu sonstigen Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000 EUR übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder der Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
- c) Stundung von Geldforderungen, wenn diese 50.000 EUR übersteigen oder die Stundungszeit länger als zwei Jahre dauert,
- d) Niederschlagung von Geldforderungen, wenn diese 50.000 EUR übersteigen,
- e) Erlass von Geldforderungen, soweit diese im Einzelfall 2.500 EUR übersteigen,
- f) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung,
- g) Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 16 Abs. 5 Eigenbetriebsverordnung, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall 12.500 EUR übersteigt.

(2) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (§ 5 Abs. 6 EigVO). Ist auch die Einberufung des Betriebsausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. Die Entscheidung ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen (§ 60 Abs. 1 Satz 3 GO); er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind. (§ 60 Abs. 1 Satz 4 GO)

(3) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied. Die Entscheidung ist dem Betriebsausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 60

Abs. 1 Satz 4 GO gilt entsprechend.

§ 6

- Rat -

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder durch die Zuständigkeitsordnung vorbehalten sind.

§ 7

- Kämmerer -

(1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; er hat ihm ferner

auf Anfordern alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Vor Entscheidungen über Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die den Haushalt der Stadt berühren, ist der Kämmerer zu hören. Werden solche Angelegenheiten im Betriebsausschuss beraten, so ist er einzuladen.

§ 8

- Personalangelegenheiten -

- (1) Bei dem Abwasserbetrieb der Stadt Rietberg sind in der Regel Angestellte und Arbeiter zu beschäftigen.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter der Entgeltgruppen 1 bis 10 TVöD werden durch die Betriebsleitung, alle übrigen Angestellten und Arbeiter durch den Betriebsausschuss angestellt, höhergruppiert und entlassen.
- (3) Die Stellenübersicht hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Angestellte und Arbeiter zu enthalten.
- (4) Die bei dem Abwasserbetrieb der Stadt Rietberg beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes vermerkt.

§ 9

- Vertretung des Eigenbetriebs -

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Betriebsleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes (Abwasserbetrieb der Stadt Rietberg) ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, der stellvertretende Betriebsleiter "In Vertretung" und die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrage".
- (3) **Erklärungen, durch welche die Stadt für den Eigenbetrieb verpflichtet werden soll, werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten unterzeichnet.**

§ 10

- Wirtschaftsjahr -

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

- Stammkapital -

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 3.000.000 EUR.

§ 12

- Wirtschaftsplan -

- (1) **Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Außerdem ist ein Finanzplan gemäß § 18 Eigenbetriebsverordnung aufzustellen.**
- (2) Der von der Betriebsleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiterleitet.

§ 13

- Zwischenberichte -

Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14

- Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht –

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach Feststellung durch den Rat bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 15

- Inkrafttreten -

Diese Betriebssatzung tritt am 01.10.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 19.12.1997 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666) und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 13.07.2005

i. V.

Nowak
Beigeordneter